

Hygiene- und Verhaltenskonzept zur Umsetzung der Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus für die außerschulische Nutzung der Sporthallen und Sporträume in Schulen in Trägerschaft des Landkreises Bautzen

Dieses Hygiene- und Verhaltenskonzept des Landkreises Bautzen hat die Vorgaben der geltenden *Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung* (vom 01.03.2022) sowie die *Allgemeinverfügung zu den Hygieneauflagen* (vom 02.03.2022) zur Grundlage und ist durch alle Nutzer der jeweiligen Sportstätten zwingend einzuhalten.

Das Hygiene- und Verhaltenskonzept des Landkreises Bautzen gilt vom 04.03.2022 bis 19.03.2022.

1. Basisschutzmaßnahmen nach Teil 2 der Sächsischen Corona Notfall -Verordnung

Die Sportstätte darf nur genutzt werden, wenn keine Krankheitssymptome bestehen.

Der sachgerechte Umgang ist durch den Nutzer zu gewährleisten. Die Husten- und Niesetikette ist zu wahren.

Die Hände sind nach Betreten und vor Verlassen der Sportstätte gründlich zu waschen/ zu desinfizieren.

Der Mindestabstand von 1,5 m ist in den Fluren, Sanitäreinrichtungen und gemeinsamen Aufenthaltsräumen zwingend einzuhalten

Die Nutzung der Umkleidekabinen sowie Duschen ist möglich, unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern.

Nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 der Sächsischen Corona Notfall – Verordnung besteht eine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken in geschlossenen Räumen und Einrichtungen.

Eine FFP2-Maske muss in den Fluren, Sanitäreinrichtungen, Umkleidekabinen und gemeinsamen Aufenthaltsräumen getragen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Trainer/ -innen und Übungsleiter/ -innen desinfizieren nach der Nutzung sämtliche benutzte Sport- und Übungsgeräte.

Materialien, die nicht desinfiziert werden können, werden nicht genutzt. Bringende Teilnehmer eigene Materialien und Geräte mit, sind sie selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.

2. Trainingsbetrieb

Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.

Die Hygienekonzepte der Vereine sind einzuhalten. Alle Trainer/ -innen und Übungsleiter/-innen sowie Sportler/-innen wurden in die Hygienebestimmungen durch ihre Vereine eingewiesen. Notwendige Materialien zur Einhaltung der Hygienevorschriften sind durch den

Nutzer mitzubringen (Flächendesinfektionsmittel). Die Kontaktflächen (Armaturen und Klinken) müssen nach Beendigung der Nutzungszeit (durch den Nutzer) gereinigt werden.

Handtücher und Getränke sind von jedem Teilnehmenden eigenständig mitzubringen.

Im Falle eines Unfalls/Verletzung müssen sowohl Ersthelfer/ -innen als auch der/die Verunfallte/Verletzte einen FFP2-Maske tragen.

2.1. Durchführung des Vereinssports

- Nach § 14 Abs.1 der Sächsischen Corona Schutz Verordnung besteht für den Zugang zu Innensportanlagen die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (3G-Regel) und zur Kontrolle der Nachweise durch den Betreiber.
- Für die Nutzung von Außensportanlagen ist kein Nachweis zu erbringen.

Der Nutzer lt. Nutzungsvereinbarung hat die entsprechenden Nachweise zu protokollieren und auf Nachfrage dem Betreiber (Landratsamt Bautzen, Schulamt und das bevollmächtigte, technischen Personal vor Ort) vorzulegen.

3. Sportveranstaltungen mit Publikum:

Nach § 11 der Corona Schutz - Verordnung besteht für den Zugang zu Sportveranstaltungen die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (3G-Regel) und zur Kontrolle der Nachweise durch den Betreiber oder Veranstalter.

Für den Zugang zu Veranstaltungen mit mehr als 1000 Besucherinnen und Besuchern gleichzeitig besteht für alle Besucherinnen und Besucher die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesennachweises (2G-Regel) und zur Kontrolle der Nachweise durch den Betreiber oder Veranstalter.

Die zulässige Auslastung für Veranstaltungen darf:

- Im Innenbereich nicht mehr als 60 Prozent der jeweiligen Höchstauslastung, höchstens jedoch bis zu 6000 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig oder
- Im Außenbereich nicht mehr als 75 Prozent der jeweiligen Höchstauslastung, höchstens jedoch bis zu 25000 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig oder

betragen.

Die zuständige Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt Bautzen) kann im Einzelfall Ausnahmen von der Kapazitätsbeschränkungen zulassen. Dabei sind die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen, insbesondere die Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019.

Abweichend zu Absatz 3 darf die zulässige Auslastung für Veranstaltungen nach Absatz 2 nicht mehr als 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität betragen, wenn ausschließlich Besucherinnen und Besucher zugelassen werden, die einen Impf-, Genesenen- oder

Testnachweis (3G-Regel zur Kontrolle der Nachweise durch den Betreiber oder Veranstalter vorlegen.

Die Veranstalter haben individuelle Hygienekonzepte zu erstellen und umzusetzen, die Vorgaben

- zur Besucherobergrenze,
- zur Platzbelegung (Festlegung der Gruppengröße, die maximal gemeinsam Plätze belegen darf, in einer Reihe, in zwei oder mehreren hintereinanderliegenden Reihen, zur Abstandsregelung zwischen Gruppen, Reihen und Plätzen; zur Festlegung von Wegesystemen [Einbahnstraßensysteme] et cetera),
- zur eingeschränkten Vergabe von Sitz- und Stehplätzen,
- zu Zugangs- und Abgangsregelungen, Seite 7 von 16
- zum Betrieb von Klimaanlage beziehungsweise zur regelmäßigen Belüftung der Veranstaltungsräume einschließlich der sanitären Einrichtungen,
- zu Maßnahmen zur Entzerrung der An- und Abfahrt (gegebenenfalls Abstimmung mit dem ÖPNV, Festlegungen für Parkplätze und Radparkplätze et cetera),
- zur Begrenzung des Alkoholausschanks,
- zum Einsatz von Sicherheitspersonal,
- zum Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske im Innenbereich,
- zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter freiem Himmel an allen Orten, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, enthalten müssen.

Werden Veranstaltungen im Innenbereich mit Publikum durchgeführt, ist eine Zutrittsbegrenzung für eine maximale Personenzahl unter Beachtung der zulässigen Kapazitätsgrenzen beziehungsweise der zulässigen Personenobergrenze umzusetzen. Diese ist so zu wählen, dass ein Mindestabstand von 1,1 Metern zu anderen Personen im Rahmen der Kontaktbeschränkung nach § 4 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung eingehalten wird beziehungsweise bei der Vergabe von festinstallierten Sitzplätzen jeweils mindestens ein Sitzplatz zwischen diesen Personen freigelassen wird.

Der Nutzer lt. Nutzungsvereinbarung hat die entsprechenden Nachweise zu protokollieren und auf Nachfrage dem Betreiber (Landratsamt Bautzen, Schulamt und das bevollmächtigte, technischen Personal vor Ort) vorzulegen.

Bautzen, 03.03.2022

Matthias Knaak

Matthias Knaak

Amtsleiter Schulamt

Landratsamt Bautzen

Schulamt

Bahnhofstraße 9

02625 Bautzen

